


Von Gottes Gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policey-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren wegen der Jagt und Vorjagt/ publicirte Edicta, hiemit verbotenus repetiret haben wollen ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 25. Februarii, Anno 1698

[S.l.], 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730873749>

Druck Freier  Zugang



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser Po-
licey-Ordnung / verbotenen Jagens-Zeit / Un-
sere in unterschiedlichen Jahren wegen der Jagt
und Vorfagt / publicirte Edicta, hiemit verbotenüs re-
petiret haben wollen; Als befehlen Wir hiemit
allen und jeden darin benandten Unsern Un-
tersassen und Eingefessenen / daß Sie allem dem / in Un-
sern vorigen publicirten Edicten, dieserwegen enthaltenem /
gehorsambst nachkommen / solches auch bey der / in de-
nen Edictis mentionirter unaußbleiblichen Strassel so Wir
von denen Verbrechern (welche Unser Jäger / Forst-
meister und Forst-Bediente / sambt und sonders Pflicht-
mäßig anmelden sollen) sofort per Executionem eintreiben
lassen wollen / nicht anders halten sollen / Wornach
sich ein jeder zu richten / und für Schaden und Ungele-
genheit fürzusehen hat. Gegeben auff Unser Residentz
und Besung Schwerin / den 25. Februarij, Anno 1698.

Friedrich Wilhelm.



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



Additional handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through.

MK-4060. (18.)²



Von Gottes Gnaden/
Friedrich Wilhelm/
 Hertzog zu Mecklenburg.

Dennach Wir bey jetziger / vermöge Unser Po-
 licy-Ordnung / verbotenen Jagens-Zeit / Un-
 sere in unterschiedlichen Jahren wegen der Jagt
 und Vorsagt / publicirte Edicta, hie-
 petiret haben wollen; Als besel-
 allen und jeden darin benand-
 tersassen und Eingefessenen / daß Sie all-
 fern vorigen publicirten Edicten, dieserwege
 gehorsambst nachkommen / solches auch
 nen Edictis mentionirter unaußbleiblichen
 von denen Verbrechern (welche Unser
 meister und Forst-Bediente / sambt und
 mäßig anmelden sollen) sofort per Execu-
 lassen wollen / nicht anders halten so-
 sich ein jeder zu richten / und für Schad-
 genheit fürzusehen hat. Gegeben auf
 und Beslung Schwerin / den 25. Febru-
 1698.

Friedrich Wilhelm.

